

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung		Drucksachen-Nr. 154/2003
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	20.03.03	Beratung
Rat	10.04.03	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Parkraumbewirtschaftung

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Gebührenordnung für Parkuhren/ Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung) wird entsprechend der beigefügten Anlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Vorbemerkungen

Durch die Funktionalreform mit Wirkung vom 01. Januar 1981 wurde die Stadt Bergisch Gladbach **Straßenverkehrsbehörde**.

Bereits in der Sitzung des damals zuständigen Verkehrsausschusses am 25. Juni 1981 wurde dem Ausschuss ein erstes Konzept zur Parkraumbewirtschaftung vorgelegt.

Die vorgeschlagene Neuregelung umfasste folgende Differenzierung:

Parkraum für eilige Parker/innen

Parkraum für Kurzparker/innen

Parkraum für Langzeitparker/innen.

In der Folgezeit wurden der Fachausschuss und bei Änderungen der Parkgebührenordnung auch der Rat mit den einzelnen Veränderungen in der Parkraumbewirtschaftung befasst und die notwendigen Empfehlungen und Beschlüsse gefasst.

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung der Beratungen der letzten 10 Jahre aufgeführt:

16. 12. 1993 Rat

Erste Beratungen für grundsätzliche Änderungen in der Parkraumbewirtschaftung

08. 03. 1994 Tiefbau- und Verkehrsausschuss

Vorschlag zur Änderung der Parkgebührenordnung (Vorschlag u.a. für die Zone I)

10. 03. 1994 Rat

Vorschlag für die Zone I

28. 04. 1994 Tiefbau- und Verkehrsausschuss

Vorschlag zur Erhöhung der Parkgebühren

Zone I = 1,00 DM je ½ Stunde

Zone II = 0,50 DM je ½ Stunde

der gebührenpflichtigen

Parkzeit "werktags 08.00 - 19.00 Uhr"

Vorschlag zur Veränderung

Gültige Parkzeit zu diesem Zeitpunkt -28.04.1994-

Mo - Fr 09.00 - 18.00 Uhr

Sa 09.00 - 13.00 Uhr

Vorschlag für die Gebührenpflicht in den Ortsteilen

Empfehlung

- Schaffung Zone I, alle übrigen sind Zone II

- Gebührenpflichtige Parkzeiten

Mo - Fr 09.00 - 19.00 Uhr

Sa 09.00 - 14.00 Uhr

- Gebührenpflichtige Parkstandorte in Außenbereichen

1. Odenthaler Straße (ehem. Realschule)	23	verkauft
2. Am Mühlenberg (Ärztehaus)	3	jetzt blaue Zone
3. Bensberger Str. (Schule)	4	- “ -
4. Bensberger Str. (Geschäftszentrum)	8	
5. Bensberger Str. (Talweg/ Oehmchenstr.)	4	jetzt blaue Zone
6. Am Reiferbusch	20	
7. Poststr.	15	
8. Johann-Wilhelm-Lindlar-Str.	20	jetzt blaue Zone
9. Overather Str.	5	- “ -
10. Kölner Str. (Bäckerei Bressel)	10	- “ -
11. Johannesplatz	100	- “ -
12. Moitzfeld (Geschäftszentrum)	17	- “ -
13. Paffrath (Parkplatz Gästst. Linde)	15	- “ -
14. Steinbreche	7	- “ -
15. Marktplatz	12	- “ -
16. Parkstreifen Dolmanstr. (westl.Seite)	34	
17. Parkstreifen Dolmanstr. (östl.Seite)	17	
18. Parkplatz Siebenmorgen/Neuer Traßw.	34	
19. Siebenmorgen (Stüssgen/Schätzlein)	29	nicht mehr vorhanden
20. Siebenmorgen (Päffgen u.a.)	35	
21. Siebenmorgen (Kreissparkasse)	8	
22. Bertram-Blank-Str.	17	
23. Kirchplatz	<u>8</u>	
	445	

21. 06. 1994 Rat

Der Rat beschließt mehrheitlich die Änderung der Parkgebührenordnung.

August / November 1994 Die Beschlüsse werden umgesetzt.

13. 12. 1994 Bau-, Verkehrs- und Werksausschuss

Es wird über die negativen Auswirkungen der neuen Parkraumbewirtschaftung berichtet.

16. 02. 1995 Bau-, Verkehrs- und Werksausschuss

Auf Grund der negativen Erfahrungen mit der Gebührenpflicht in den Außenbereichen wird dem Ausschuss berichtet, daß die ersten Parkscheinautomaten wieder abgebaut und durch blaue Zonen ersetzt wurden.

16. 02. 1995 Bau-, Verkehrs- und Werksausschuss

Die Erweiterung der Zone I wird vorgeschlagen.

28. 03. 1995 Rat

Der Rat beschließt die vorgeschlagenen Änderungen und die Erweiterung der Zone I.

Nach den Vorberatungen in den Sitzungen des Bau-, Verkehrs- und Werksausschusses am **01.10., 19.11. und 09.12.1998** fasste der Rat am **17.12.1998** folgende Beschlüsse:

- Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkplätzen werden ab 01. 01. 1999 die ersten 15 Minuten aus der Gebührenpflicht genommen.
- Die Höchstparkdauer bei Parkscheinautomaten wird ab 01. 01. 1999 von 2 auf 3 Stunden erweitert. Die Parkplätze mit unbegrenzter Dauer sind hiervon ausgenommen.
- Die gebührenpflichtige Parkzeit wird ab 01. 01. 1999 wie folgt festgesetzt:

Mo - Fr 9 - 17 Uhr Sa 10 - 13 Uhr



Verlängerung der gebührenpflichtigen Parkzeiten

I. Die grundlegenden Beschlüsse der heutigen Parkraumbewirtschaftung erfolgten, wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, im Jahr 1998.

Den Beratungen im Fachausschuss und der Beschlussfassung im Rat war eine Projektarbeit von Studenten des Modellstudiengangs Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der FHöV Köln unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Christoph Hommerich vorausgegangen.

Die Studentengruppe hatte umfangreiche Befragungen der Kundschaft und der Einzelhändler vorgenommen.

Ein Ergebnis war u.a. der Vorschlag, die gebührenpflichtige Parkzeit, wie oben ausgeführt, zu verkürzen.

Dies war das Ergebnis der Befragungen. Danach hatten ca. 50 % der Befragten ausgeführt, dass sie in dieser Regelung einen Anreiz sehen würden, ihre Erledigungen in die Zeiten ab 17.00 Uhr zu legen mit dem Ziel, Parkgebühren einzusparen.

Auch der Handel hatte in dieser Regelung ein geeignetes Mittel gesehen, die Zentren durch Abschaffung der Parkgebühr am Abend attraktiver zu gestalten und eine Entleerung der Innenstadtbereiche während diesen Zeiten zu verhindern.

Nach den Erkenntnissen der Verwaltung in den vergangenen vier Jahren entspricht das tatsächliche Verhalten der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer den damaligen Annahmen.

Ab 17.00 Uhr sind die Parkplätze der Innenstadtbereiche gut, teilweise vollständig belegt.

II. Die CDU-Fraktion hatte im April 2002 beantragt:

Die Verwaltung möge mitteilen, welche Einnahmeverbesserungen durch eine generelle Ausweitung der Parkgebührenpflicht bis 18.00 Uhr (statt bisher 17.00 Uhr) generiert werden können.

Die Einnahmesituation bei dieser Veränderung (5 zusätzliche gebührenpflichtige Stunden pro Woche) und der Annahme einer 50%igen Belegung sieht wie folgt aus:

$$1.043 \text{ (ZONE I)} \times 5 \text{ Stunden} \times 52 \text{ Wochen} \times 50 \% \text{ Belegung} = 135.590 \text{ €}$$

$$593 \text{ (ZONE II)} \times 0,50 \text{ €} \times 5 \text{ Stunden} \times 52 \text{ Wochen} \times 50 \% \text{ Belegung} = 38.545 \text{ €}$$

$$= 174.135 \text{ €}$$

Die Verwaltung schlägt vor, die gebührenpflichtige Zeit montags bis freitags auf 18.00 Uhr zu verlängern.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, die Gebührenpflicht für den Samstag von 09.00 bis 14.00 Uhr festzulegen. Damit könnten folgende Mehreinnahmen erzielt werden (2 weitere zusätzliche gebührenpflichtige Stunden pro Woche; 50%ige Belegung):

$$1.043 \text{ (ZONE I)} \times 2 \text{ Stunden} \times 52 \text{ Wochen} \times 50 \% \text{ Belegung} = 54.236 \text{ €}$$

593 (ZONE II) x 0,50 € x 2 Stunden x 52 Wochen x 50 % Belegung =	15.418 €
	= 69.654 €

Bei dieser Ausweitung der Gebührenpflicht (von 43 auf 50 Stunden pro Woche) wären mithin Mehreinnahmen in Höhe von

insgesamt 243.789 €

zu erzielen. Dabei wurde zunächst von der derzeitigen Gebührenhöhe ausgegangen.

Die Stadt kann sich, so wünschenswert die von der Fachhochschule im Jahre 1998 vorgeschlagenen Maßnahmen auch weiterhin sein mögen, im Hinblick auf die derzeitige Haushaltslage den Verzicht auf diese Mehreinnahmen nicht leisten.

Zudem dient die Ausweitung der Gebührenpflicht dazu, die Nutzung des Parkraums durch eine noch größere Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern als bislang zu gewährleisten.

B

Gebührenfreies Parken an den 4 Samstagen vor Weihnachten

Die CDU-Fraktion hatte im April 2002 beantragt:

Das kostenlose Parken an den verkaufsoffenen Samstagen vor Weihnachten wird abgeschafft. Am Angebot für kostenlose Nutzung des ÖPNV an diesen Tagen sollen sich die Händler finanziell beteiligen.

Im Jahre 1999 wurde von der Verwaltung in Absprache mit dem damaligen Bau-, Verkehrs- und Werksausschuss versuchsweise ein gebührenfreies Parken an den 4 Samstagen vor Weihnachten eingeführt. Diese Regelung wurde im Jahre 2000 beibehalten.

Nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 27. 06. 2001 hatte sodann der Rat am 03. 07. 2001 beschlossen, dass an den 4 Samstagen vor Weihnachten keine Parkgebühren erhoben werden.

Nach den vorliegenden Ermittlungen der vereinnahmten Parkgebühren an Samstagen kann bei einer angenommenen Nutzung von 90 % mit Mehreinnahmen von ca.

14.000 €

gerechnet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag der CDU-Fraktion zu folgen.

C

Gebührenfreie Viertelstunde

Nach der derzeitigen Regelung sind 15 Minuten bei allen Parkvorgängen an Parkscheinautomaten gebührenfrei.

Diese Regelung führt zu Mindereinnahmen, die allerdings nicht beziffert werden können.

Die derzeitige Haushaltssituation der Stadt lässt es nicht zu, diese Regelung beizubehalten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die gebührenfreie 15 Minutenregelung zukünftig nicht mehr generell, sondern nur noch für das tatsächliche Kurzzeitparken Anwendung findet.

Damit ist auch in Zukunft gewährleistet, dass kurze Erledigungen, z.B. bei Post oder Bankinstituten ohne Zahlung einer Gebühr vorgenommen werden können.

D

Umwandlung von zentrumsnahen "Blauen Zonen" in bewirtschaftete Parkplätze

Die CDU-Fraktion hatte im April 2002 beantragt, festzustellen,

wo es "blaue Zonen" gibt und welche Mehreinnahmen an Parkentgelten die Abschaffung von zentrumsnahen "Blauen Zonen" bringen.

I. Eine Übersicht der "blauen Zonen" im Stadtgebiet ist als **Anlage 1** beigefügt.

II. In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 04.05.2000 -TOP A 9 - hatte die Verwaltung über die im Jahre 1999 durchgeführten und im Jahre 2000 anstehenden Änderungen bei "blauen Zonen" berichtet.

Gebührenpflichtige Parkplätze auch in zentrumsnahen Lagen mussten in "blaue Zonen" umgewandelt werden, da die Einnahmesituation sehr schwach war und die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für die Parkscheinautomaten in keinem Verhältnis zu den Einnahmen standen.

So musste die bereits vom Ausschuss beschlossene Parkraumbewirtschaftung, z.B. in Moitzfeld, Paffrath und an einer Bäckerei an der Kölner Straße aus wirtschaftlichen Gründen wieder rückgängig gemacht werden.

Nach erneuter Prüfung hält die Verwaltung es für vertretbar, folgende blaue Zonen in die Gebührenpflicht aufzunehmen:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße | 10 Stellplätze |
| 2. | Johannisplatz Gronau
(westl. Seite an der Rich.-Zanders-Str.) | 50 Stellplätze |
| 3. | Johannisplatz Gronau | |

	(östl. Seite an der Cederwaldstr.)	50 Stellplätze
4.	Cederwaldstraße (Fußweg Caritas)	13 Stellplätze
5.	Nußbaumer Str. (Gastst. Linde)	14 Stellplätze
6.	Neue Nußbaumer Str. (Stüssgen)	15 Stellplätze
7.	Schloßberggarage	98 Stellplätze
8.	Moitzfeld (entlang der Straße)	47 Stellplätze
	insgesamt:	297 Stellplätze

Dies würde zu folgenden Mehreinnahmen führen:

$$297 \times 1,00 \text{ €} \times 50 \text{ Stunden} \times 52 \text{ Wochen} \times 50 \% \text{ Belegung} = \mathbf{386.100 \text{ €}}$$

III. Außerdem ist es vertretbar, folgende Parkflächen, auf denen derzeit keine Regelung besteht, in die Gebührenpflicht aufzunehmen:

1.	Parkplatz Kadettenstraße	20 Stellplätze
2.	Höffenstraße (Parkplatz)	48 Stellplätze
3.	Marktplatz Refrath	100 Stellplätze
4.	Kardinal-Schulte-Straße	70 Stellplätze
	insgesamt:	238 Stellplätze

Dies würde zu folgenden Mehreinnahmen führen:

$$238 \times 1,00 \text{ €} \times 50 \text{ Stunden} \times 52 \text{ Wochen} \times 50 \% \text{ Belegung} = \mathbf{309.400 \text{ €}}$$

Bei den vorstehenden Berechnungen geht die Verwaltung von der erweiterten Parkzeit, einer Gebühr von 1 € pro Stunde und einer durchschnittlichen Belegung von 50 % aus.

Seitdem das Vinzenz-Pallotti-Hospital auf seinem Grundstück eine Bewirtschaftung vorgenommen hat, hat sich eine Verlagerung auf die kostenlosen Stellplätze in der Kardinal-Schulte-Straße ergeben, sodass in der gesamten Straße keine freien Stellplätze mehr vorhanden sind.

Aus diesem Grund sollte auch hier eine Gebührenpflicht eingeführt werden.

E

Gebührenerhöhung

Derzeit beträgt die Parkgebühr in ZONE I 0,50 € je angefangene halbe Stunde, und in ZONE II 0,50 € je angefangene Stunde.

Um einen Preisvergleich zu bekommen sind nachfolgend die Ticketpreise im Parkhaus APCOA am Busbahnhof aufgeführt:

15,50 €	Monatsticket für ÖPNV-Verkehr
10 €	Tagesticket
14 €	Wochenticket
27 €	Ticket für einen ½ Monat
48 €	Monatsticket.

II. Um auch an weiteren Parkstandorten ein Tagesticket zur optimalen Nutzung des Parkraumes anzubieten, schlägt die Verwaltung vor, auf allen Parkplätzen, für die keine Höchstparkdauer von 3 Stunden festgesetzt ist, ebenfalls ein **Tagesticket zu einer Gebühr von 3 €** einzuführen.

Die Festsetzung eines Tagesticket deckt sich mit § 6 a Abs. 6 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes, der lautet:

Neben der Gebühr je angefangene halbe Stunde kann eine pauschalierte Gebühr für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden.

Eine Höchstparkdauer von 3 Stunden soll an folgenden Parkstandorten gelten:

1. Tiefgarage Bergischer Löwe
2. Buchmühle (vorderer Parkplatz zwischen Kirche und Buchmühlenstraße)
3. Stadthaus An der Gohrsmühle (vorne)
4. Stadthaus An der Gohrsmühle (hinten)
5. Rathaus
6. Paffrather Straße zwischen Rathaus und Stationsstraße
7. Schloßstraße von Gladbacher Straße bis Am Stockbrunnen
8. Bertram-Blank-Straße
9. Bertram-Blank-Straße (Lidl-Parkplatz).

Mit dieser Möglichkeit wird sichergestellt, dass die zentrumsnahen Parkstandorte mehr Parkvorgänge ermöglichen.

G

Änderung der Parkgebührenordnung

Die neue Parkgebührenordnung ist als **Anlage 2** beigelegt.

Blaue Zonen
im Stadtgebiet

Bergisch Gladbach

	<u>Stellplätze</u>	<u>Parkdauer</u>	<u>Parkzeit</u>	
Quirlsberg	18	2 h	Mo - Fr	9 - 19 h
			Sa	9 - 14 h
Bensberger Straße	16	1 h	Mo - Fr	9 - 19 h
			Sa	9 - 14 h
Dr.-Robert-Koch-Straße	4	1 h	Mo - Fr	9 - 19 h
			Sa	9 - 14 h
An der Gohrsmühle (Post)	6	0,5 h	Mo - Fr	9 - 19 h
			Sa	9 - 14 h
Hans-Zander-Straße (Bad)	20	2 h	Mo - Fr	9 - 19 h
			Sa	9 - 14 h
Paffrather Straße 38/40	6	1 h	Mo - Fr	9 - 19 h
			Sa	9 - 14 h
Jakobstraße	24	2 h	Mo - Fr	9 - 19 h
			Sa	9 - 14 h
Joh.-Wilh.-Lindl.-Straße	10	2 h	Mo - Fr	9 - 19 h
			Sa	9 - 14 h
Odenthaler Straße 30	3	1 h	Mo - Fr	9 - 19 h
			Sa	9 - 14 h
Am Mühlenberg	3	1 h	Mo - Fr	9 - 19 h
			Sa	9 - 14 h
Odenthaler Str.66	3	1 h	Mo - Fr	9 - 19 h
			Sa	9 - 14 h
Odenthaler Stra- ße 107	9	1 h	Mo - Fr	9 - 19 h
			Sa	9 - 14 h
Odenthaler Straße 180/202	9	1 h	Mo - Fr	9 - 19 h
			Sa	9 - 14 h

Odenthaler Straße 243/245	3	1 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Odenthaler Straße 248/258	6	1 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Postamt	7	0,5 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Röntgenstraße Friedhof	4	1 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Rommerscheider Straße	8	1 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Pannenberg / B 506	1	1	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h

Gronau

Johannisplatz	50	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Cederwaldstraße 24 Caritas	12	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Mülheimer Str./Kirche	25	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Mülheimer Straße 192/196	4	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
S-Bahn Damaschkestraße	10	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h

Hand

Handstraße	9	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Handstraße 27/31 (Strünker)	18	1 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Dellbrücker Straße	24	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h

Heidkamp

Am Rübezahwald Kreishaus	15	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
-----------------------------	----	-----	---------------	----------------------

Oberheidkamper Straße	4	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
-----------------------	---	-----	---------------	----------------------

Paffrath

Nußbaumer Straße	14	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
------------------	----	-----	---------------	----------------------

Neue Nußbaumer Straße	15	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
-----------------------	----	-----	---------------	----------------------

Flachsberg	15	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
------------	----	-----	---------------	----------------------

Pannenberg	4	1 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
------------	---	-----	---------------	----------------------

Schildgen

Altenberger-Dom-Straße	41	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
------------------------	----	-----	---------------	----------------------

Nittumer Weg	10	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
--------------	----	-----	---------------	----------------------

Bensberg

Nikolausstraße	8	1 h	Mo - Fr Sa	9 - 14 h 9 - 14 h
----------------	---	-----	---------------	----------------------

Eichelstraße / Bücherei	4	1 h	werktags	7 - 18 h
-------------------------	---	-----	----------	----------

Eichelstraße / Bäckerei	3	1 h	Mo - Fr Sa	7 - 18 h 7 - 13 h
-------------------------	---	-----	---------------	----------------------

Postamt Im Bungert	10	0,5 h	werktags	9 - 18 h
--------------------	----	-------	----------	----------

Schloßberggarage -außen- 5 x Frauen / 2 x Behinderte	12	4 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
---	----	-----	---------------	----------------------

Schloßberggarage -innen- 1. Parkdeck	13	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
---	----	-----	---------------	----------------------

Schloßberggarage -innen- 1. Parkdeck	8	6 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
---	---	-----	---------------	----------------------

Schloßberggarage 2. - 4. Parkdeck	63	6 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
--------------------------------------	----	-----	---------------	----------------------

Friedhofsweg 1/2 Seite	21	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Montanusstraße	5	1 h	werktags	9 - 13 h
Graf-Adolf-Straße	9	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Kölner Straße 63	12	1 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Kauler Straße 36	5	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Overather Straße Graf-Hermann-Straße	5	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h

Herkenrath

Ball	5	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Ball 20 / Bäckerei Kürten	4	1 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h

Moitzfeld

Straße Moitzfeld	47	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Friedrich-Ebert-Straße Technologie Park	8	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h

Refrath

Steinbreche	10	1 h	Mo - Fr Sa	9 - 18 h 9 - 13 h
Wickenpfädchen	20	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Wingertsheide	15	2 h	Mo - Fr Sa	9 - 19 h 9 - 14 h
Im Feld / Kindergarten Parkraumbewirtschaftung 2002 Stand: 01.Juli 2002	4	1 h	Mo - Fr	7 - 18 h

Anlage 2

Gebührenordnung für Parkuhren/Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 10 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV NW S. 365), in Verbindung mit § 38 b des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 05. 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV NW S. 870), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am
folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro.

Die Gebühren für ein Tagesticket auf den Parkplätzen ohne Höchstparkdauer von 3 Stunden betragen 3 Euro.

Das Kurzzeitparken an Parkscheinautomaten bis zu 15 Minuten ist gebührenfrei.

Das gebührenfreie Kurzzeitparken entbindet nicht von der Pflicht, einen Parkschein zu lösen und diesen von außen gut lesbar am oder im Fahrzeug anzubringen.

§ 2

Die Parkgebühren werden an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr, samstags in der Zeit von 09.00 bis 14.00 Uhr erhoben

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 26. 05. 2002 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) kann gegen diese Parkgebührenordnung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten der Maßnahme:	EURO
2. Jährliche Folgekosten:	EURO
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	EURO
- objektbezogene Einnahmen:	EURO
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
mit	EURO
5. Haushaltsstelle:	